

Rahmengeschäftsordnung der Gremien der Universität Erfurt zur Durchführung virtueller Sitzungen und zum Beschlussverfahren

vom 30. Juni 2020

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Rahmengeschäftsordnung der Gremien der Universität Erfurt zur Durchführung virtueller Sitzungen und zum Beschlussverfahren

vom 20. Juni 2020

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 25 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794) in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger, Heft 13/2019, S. 609-618) erlässt die Universität Erfurt folgende Rahmengeschäftsordnung der Gremien der Universität Erfurt. Der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 10. Juni 2020 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmengeschäftsordnung gilt für den Senat, die Fakultätsräte, den Kollegrat des Max-Weber-Kollegs sowie für die von diesen eingesetzten Ausschüsse. Eigene Geschäftsordnungen dieser Gremien dürfen der Ordnung nicht widersprechen; sie gilt außerdem ergänzend für alle Fälle, die eine eigene Geschäftsordnung eines Gremiums nicht regelt.
- (2) Andere Gremien oder Organe können (insgesamt oder teilweise) nach den Regelungen dieser Ordnung verfahren bzw. diese entsprechend übernehmen.

§ 2

Vorsitz

- (1) Der Vorsitz ergibt sich aus den einschlägigen Rechtsgrundlagen.
- (2) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und übt das Hausrecht aus. Sie/Er ist berechtigt, Anwesende, die die Ordnung stören, zu ermahnen und ggf. des Raumes zu verweisen. Dies gilt auch für den Fall der Durchführung virtueller Sitzungen gemäß § 3.

§ 3

Durchführung virtueller Sitzungen

- (1) Für den Fall, dass ein persönliches Erscheinen aller Mitglieder eines Gremiums oder Organs aufgrund besonderer Umstände oder eines behördlichen oder universitätsinternen Verbots nicht möglich sein sollte oder aus Infektionsschutzgründen von der Durchführung einer Präsenzsitzung abgesehen werden soll, kann die Sitzung auf Veranlassung der/des Vorsitzenden im Rahmen der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen auch als Video- oder Telefonkonferenz bzw. Webmeeting (sog. virtuelle Sitzung) stattfinden, sofern nicht die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht. Ein Widerspruch kann sich gegen die Durchführung als

virtuelle Sitzung insgesamt oder auch nur gegen die virtuelle Abhandlung einzelner Tagesordnungspunkte einschließlich einer ggf. damit verbundenen Beschlussfassung richten.

- (2) Die Durchführung einer virtuellen Sitzung muss technisch umsetzbar sein und unter Verwendung dienstlicher freigegebener Einrichtungen erfolgen.
- (3) Dem ggf. geltenden Öffentlichkeitsgebot ist durch geeignete Bekanntmachung der jeweiligen Sitzung sowie Ermöglichung der virtuellen Teilnahme der Berechtigten (z.B. in Form eines Live-Streams) Rechnung zu tragen. Sofern eine solche nicht möglich ist, ist von der/dem Vorsitzenden des Gremiums oder Organs durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die jeweilige Öffentlichkeit über den Sitzungsinhalt und Beschlüsse in geeigneter Weise informiert wird.
- (4) Geheime Abstimmungen oder Wahlen (vgl. § 19 Abs. 3 GO UE) können während einer virtuellen Sitzung unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel erfolgen, sofern ausgeschlossen ist, dass dadurch Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten gezogen werden können. Alternativ sind diese im schriftlichen Verfahren durchzuführen.
- (5) Virtuelle Sitzungen sowie die in diesem Rahmen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist in der nächsten (ggf. virtuellen) Sitzung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zu genehmigen.

§ 4

Beschlussfassung

- (1) Die Gremien und Organe beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) In Fällen des § 3 Abs. 1 oder in dringlichen Fällen ist eine Beschlussfassung - auch in Form einer Wahl - schriftlich, elektronisch oder per Telefon- oder Videokonferenz bzw. Webmeeting möglich, sofern nicht die Mehrheit der jeweils stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht. In diesen Fällen ist für die Beschlussfähigkeit nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren oder in der Telefon- oder Videokonferenz bzw. im Webmeeting maßgebend.
- (3) Ggf. außerhalb einer Sitzung notwendige geheime Abstimmungen oder Wahlen sind im schriftlichen Verfahren durchzuführen.
- (4) Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen im schriftlichen Verfahren ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Grundsätze der geheimen Stimmabgabe gewährleistet sind. Eine vorzeitige Auszählung der Stimmen vor Ablauf der Abstimmungsfrist kann erfolgen, wenn alle Stimmen abgegeben wurden.
- (5) Zur Durchführung eines schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahrens sendet die/der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung schriftlich oder per E-Mail an die

stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums mit der Bitte, die Stimme innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder per E-Mail abzugeben.

- (6) Am Tag nach Ablauf der Frist stellt die/der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest. Die Geschäftsordnung eines Gremiums kann abweichende Fristen festlegen. Der Beschluss wird dokumentiert und allen Mitgliedern des Gremiums mitgeteilt.

§ 5

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die/der Vorsitzende. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Senat nach Anhörung der/des Vorsitzenden im Rahmen eines selbständigen Verhandlungsgegenstandes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmengeschäftsordnung der Gremien der Universität Erfurt zur Durchführung virtueller Sitzungen und von Umlaufverfahren vom 30. April 2020 außer Kraft.

im Original gez.

Der Präsident
der Universität Erfurt